

### **Was sind Signalanlagen?**

Diese Hilfsmittel werden bei schwerhörigen und tauben Menschen eingesetzt. Sie wandeln akustische in optische Signale um. Sie ermöglichen eine direkte visuelle Informationsweitergabe an den Betroffenen.

### **Wer hat Anspruch auf eine Signalanlage?**

- Jeder Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose.

### **Welche Produkte können bezogen werden?**

- Funk-Türklingeltaster
- Funk-Personenruftaster
- Funk-Alarmsender
- Funk-Babysender
- Funk-Türklingel-Telefonkombination
- Funk-Rauchwarnmelder
- Blitzlampe
- Vibrationswecker
- Lichtsignalanlage

### **Wie erhalten Sie die Signalanlagen?**

- Sie benötigen eine ärztliche Verordnung mit Angabe der leistungsbegründenden Diagnose sowie einen Grundriss Ihrer Wohnung bzw. Ihres Hauses.

### **Wer versorgt Sie mit der Signalanlage?**

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Vereinbarungen über die Versorgung mit Signalanlagen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen Akustiker als auch überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

### **Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?**

Die Versorgung mit einer Signalanlage umfasst neben dem Hilfsmittel auch vielfältige Serviceleistungen:

#### **Umfassende Beratung:**

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

#### **Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:**

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Signalanlagen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.

- Er muss Ihnen eine Auswahl an Signalanlagen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für eine Signalanlagen entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.
- Der Vertragspartner ist für Reparaturen und Wartungen zuständig.

**Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:**

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgen.
- Es muss sichergestellt sein, dass Sie das Hilfsmittel selbständig sicher anwenden können.

**Anspruch auf kostenfreie Lieferung:**

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Signalanlagen erfolgt nach positiver Testung der Anwendung und Kostenzusage durch die IKK Südwest.

**Welche Signalanlage steht Ihnen zu?**

- Die Art der Versorgung richtet sich nach den Angaben auf der ärztlichen Verordnung und den medizinischen Erfordernissen.
- Die Versorgung sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

**Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?**

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit den Signalanlagen inkl. der erforderlichen Wartungen oder Reparaturen.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

**Welche Zuzahlungen sind für die Signalanlagen durch Sie zu leisten?**

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5,00 Euro, maximal jedoch 10,00 Euro pro Hilfsmittel. Bei diesen beiden Signalanlagen besteht nach den GKV Empfehlungen immer ein Eigenanteil für Gebrauchsgegenstände:  
Blitz-Vibrationswecker in Höhe von 15,00 Euro  
Funkbaby-Sender in Höhe von 25,00 Euro
- Die Zuzahlung und den ggf. erforderlichen Eigenanteil rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

**Versicherteninformation „Signalanlagen“  
z.B. Blitzwecker, Funk-Rauchwarnmelder**

---

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der IKK Service-Hotline 0681/3876-1000 an.  
Wir beraten Sie gerne.